Freie und Hansestadt Hamburg
Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg

Anstaltsverfügung Nr. 21/ 2014

Maßnahmen zur Suizidprävention und bei einer Nahrungsverweigerung

I. Prüfung einer Suizidgefährdung anhand von Kriterien

Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung und im Zugangsgespräch wird bei allen Gefangenen/Sicherungsverwahrten besonders geprüft, ob es Anhaltspunkte für eine Suizidgefährdung gibt. Ein Suizidrisiko kann insbesondere durch das Vorliegen einer oder mehrerer der folgenden Kriterien gegeben sein:

[redacted]

II. Hinzuziehung des Psychologischen Dienstes und des Anstaltsarztes

Ergeben sich aus der Untersuchung, dem Gespräch, der Verhaltensbeobachtung oder der Akte Hinweise auf eine Suizidgefährdung, wird der Psychologische Dienst hinzugezogen und über weitere Maßnahmen entschieden.

Die Beurteilung einer neu aufgetretenen oder anhaltenden Suizidgefährdung erfolgt nach dem „**Vier-Augen-Prinzip**“. Dabei führt die psychologische Fachkraft das beurteilungsrelevante Gespräch mit dem Gefangenen in Anwesenheit einer anderen psychologischen

Fachkraft oder eines anderen erfahrenen Bediensteten, der möglichst bereits mit dem Gefangenen/Untergebrachten befasst gewesen ist. Anschließend tauschen sich beide über ihre Eindrücke und Erkenntnisse aus. Liegen unterschiedliche Einschätzungen über eine Suizidgefährdung vor, werden mit dem Gefangenen/Untergebrachten weitere gemeinsame Gespräche mit dem Ziel einer Konsensbeurteilung geführt und aktenkundig gemacht.

III. Psychologischer Notdienst an Wochenenden und Feiertagen

Um Gefangene/Untergebrachte in suizidalen Krisen auch an **Wochenenden und Feiertagen** psychologisch betreuen zu können, wurde eine erweiterte Erreichbarkeit des psychologischen Dienstes eingerichtet. Die Anstalten haben an diesen Tagen die Möglichkeit, nach Rücksprache mit der Anstaltsleitung eine psychologische Fachkraft zur Krisenintervention, psychologischen Betreuung und/oder Abklärung einer möglichen Suizidgefahr aus einem dafür eingerichteten „Psychologenpool" anzufordern. Bei der Beurteilung einer Suizidgefahr wird dem „Vier-Augen-Prinzip" hier dadurch Rechnung getragen, dass die angeforderte psychologische Fachkraft das Gespräch mit dem Gefangenen/Untergebrachten in Anwesenheit eines anderen vollzugserfahrenen Bediensteten führt. Die Telefonnummern zur Benachrichtigung des psychologischen Notdienstes sind in der Zentrale hinterlegt.

IV. Sicherungsmaßnahmen bei akuter und latenter Suizidgefahr

Bei einer akuten Suizidgefährdung werden grundsätzlich besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 74 Abs. 2 HmbStVollzG bzw. § 69 Abs. 2 HmbSVVollzG angeordnet.

Bei Hinweisen auf eine latente Suizidgefährdung ist zu entscheiden, ob auch mit milderen Maßnahmen reagiert werden kann, die mit weniger Beschränkungen für den Gefangenen/Untergebrachten verbundenen sind. In Betracht kommen insbesondere die Unterbringung in einem gefährdungsarmen Haftraum, eine gemeinsame Unterbringung mit einem weiteren Gefangenen/Untergebrachten in einem Haftraum während der Ruhezeit, gezielte Freizeitangebote, die Zuweisung von Arbeit, die Beschaffung eines Fernsehgerätes, eines Radios oder von Büchern und die Förderung von Außenkontakten.

V. Besondere Regelungen bei einer Nahrungsverweigerung und/oder Flüssigkeitsverweigerung

Bei der Betreuung von Gefangenen/Untergebrachte, die die Nahrung verweigern, ist die AV zu § 104 HmbStVollzG besonders zu beachten.

Sofern die Aufnahme von Flüssigkeit verweigert wird oder zur Nahrungsverweigerung weitere Risiken hinzukommen, z.B. Grunderkrankungen, ist die unverzügliche Hinzuziehung einer psychologischen und / oder ärztlichen Fachkraft zu prüfen.

VI. Verlegung von suizidgefährdeten Gefangenen und bei Nahrungsverweigerung

Die Verlegung eines suizidgefährdeten Gefangenen/Untergebrachten sollte nach Möglichkeit nur erfolgen, wenn dies die Suizidgefahr vermutlich vermindert. Bei Verlegungen von suizidgefährdeten Gefangenen/Untergebrachten ist die aufnehmende Anstalt vorab darüber zu informieren. Bei der Verlegung von Gefangenen/Untergebrachten, bei denen aufgrund einer Suizidgefährdung und / oder einer Nahrungsverweigerung besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet sind, entscheidet die aufnehmende Anstalt über die Aufhebung der Sicherungsmaßnahme.

VII. Suizidkonferenz

Vollendete Suizide werden in einer Suizidkonferenz unter Beteiligung externer Experten ausgewertet. Um die interne Aufbereitung eines Suizides durch eine fachlich fundierte Außenperspektive zu erweitern, nehmen an der Nachbesprechung besonders erfahrene und geschulte Fachkräfte des Therapiezentrums für Suizidgefährdete aus dem Universitätsklinikum Eppendorf teil. Die Suizidkonferenz wird von der Anstaltsleitung in Abstimmung mit dem Strafvollzugsamt einberufen. Die Beteiligung der externen Experten und des Qualitätszirkels Suizidprävention wird über das Strafvollzugsamt sichergestellt. In der Konferenz werden die dem Suizid vorausgegangenen Abläufe sowie die Motive und vorbereitenden Handlungen des Verstorbenen analysiert. Die Durchführung zusätzlicher anstaltsinterner Nachbesprechungen bleibt davon unberührt.

VIII. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Die Vfg. 13/2011 verliert ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 11.08.2014

[redacted]

Rechtlicher Bezug:
AV der Justizbehörde Nr. 27/2010 vom 1.Juli 2010 (Az.4432/2) zu § 104 HmbStVollzG

Ablaufverfügung

[redacted]